

Nr: BIBV000000071

Erlassdatum: 8. Oktober 1985

Fundstelle: BWP 3/1986

Beschließender Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

**Änderung der Empfehlung für Ausbildungsregelungen nach §§ 44, 48 BBiG, 41, 42b HwO und
der Musterregelungen für die Ausbildung Behindter**

1. In der [Empfehlung des Hauptausschusses für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche vom 12. September 1978](#) und in allen Regelungsempfehlungen gem. [§ 48 BBiG](#) und [§ 42 b HwO](#) soll die Bezeichnung "behinderte Jugendliche" durch "Behinderte" ersetzt werden.
2. In § 8 (Abschlußprüfung) der [Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche vom 12. September 1978](#) und in § 11 der Regelungsempfehlungen ist folgender neuer Absatz 4 anzufügen und entsprechend § 24 Abs. 2 der Musterprüfungsordnung wie folgt neu zu fassen:

"Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist oder eine Befreiung von der Wiederholung des Prüfungsstückes ausgesprochen wurde."